

Muster Nummer 18

**Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme
(zu Nummer 86 Absatz 3)**

Der Leitende Oberstaatsanwalt

Hannover, den

Aktenzeichen

Telefax an:¹

01 Bundeskriminalamt, Wiesbaden

02 Landeskriminalamt Niedersachsen, Hannover – nachrichtlich –

03 Generalstaatsanwalt, Celle – nachrichtlich –

04 Nieders. Justizministerium, Hannover – nachrichtlich –

Auslieferung des deutschen Staatsangehörigen X. Y. aus A-Land nach Deutschland zur Verfolgung und Vollstreckung wegen Diebstahls;

hier: Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme

Es wird um Weiterleitung des folgenden Ersuchens um Anordnung der vorläufigen Inhaftnahme über Interpol an die Staatsanwaltschaft A-Stadt oder die sonst zuständige Behörde gebeten:

Gegen den

deutschen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 2. Februar 1966 in Köln, zuletzt wohnhaft in 30163 Hannover, Podbielskiallee 35,

ist bei der Staatsanwaltschaft Hannover ein Ermittlungsverfahren wegen Diebstahls anhängig. Der Verfolgte ist dringend verdächtig, in der Zeit von Januar bis März 2004 im Raum Hannover in mindestens zwölf Fällen Kraftfahrzeuge aufgebrochen und daraus Gegenstände im Gesamtwert von mindestens 26 000,00 Euro entwendet zu haben.¹

Das Amtsgericht Hannover hat am 22. März 2004 – Aktenzeichen 3 Gs 94/04 – Haftbefehl gegen den Verfolgten erlassen.

Außerdem ist X. Y. durch rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil des Landgerichts Hannover vom 20. März 2003 – Aktenzeichen 3 KLS 15/03 – wegen Diebstahls im besonders schweren Fall zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt worden, die noch in voller Höhe zu verbüßen ist.

Dem Urteil liegt folgender Sachverhalt zugrunde:²

Der Verfolgte hat sich durch Flucht nach A-Land der Verfolgung und Vollstreckung entzogen.

X. Y. soll sich in aufhalten.

Zur Sicherung der Auslieferung nach Deutschland wird um vorläufige Inhaftnahme und um baldige Nachricht gebeten, ob und wann der Verfolgte im Hinblick auf die Auslieferung in Haft genommen worden ist.

³

Nach Eingang dieser Nachricht wird die Auslieferung auf dem dafür vorgesehenen Geschäftsweg unverzüglich ange-regt werden.

(Name, Amtsbezeichnung)

¹ Ferner sind das Bundesamt für Justiz und das Auswärtige Amt zu benachrichtigen, wenn das Inhaftnahmeersuchen an einen Staat gerichtet wird, der nicht zu der Liste der Staaten in Nummer 86 Absatz 5 gehört.

² Das Ersuchen muss eine kurze Darstellung der Straftaten unter Angabe des Tatortes und der Tatzeit enthalten.

³ Alternative:

Der Verfolgte soll sich zur Zeit in A-Stadt für ein a-ländisches Verfahren in Haft befinden. Zur Sicherung der Auslieferung wird gebeten, seine vorläufige Inhaftnahme im Anschluss an die a-ländische Haft anzuordnen und mich hiervon baldmöglichst zu benachrichtigen.